

Bestimmungen für die Ausführungen des NKF-Haushaltes

1. Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 20 GemHVO NRW)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit. Die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

2. Budgetierung (§ 21 Abs. 1 GemHVO NRW)

2.1. Grundsätzliches

Im Rahmen der **Ergebnisplanung** werden auf Produktgruppenebene für folgende Budgetarten Budgets gebildet:

- **Personalaufwand** (einschl. zahlungsunwirksamer Rückstellungen),
- **Transferaufwand** und
- **Sachaufwand**.

Die Summen der Zeilen 13 und 16 bilden das Sachaufwandsbudget.

Für Versorgungsaufwendungen, bilanziellen Abschreibungen und Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden keine Budgets auf Teilergebnisebene gebildet.

Im **Finanzplan** werden auf Produktgruppenebene Budgets analog der Ergebnisplanung gebildet.

2.2. Deckungsfähigkeit

Mehrerträge auf Zeilenebene einer Produktgruppe dürfen zu 50% für Mehraufwendungen derselben Produktgruppe in Anspruch genommen werden, ohne dass dies den Tatbestand eines überplanmäßigen Aufwandes darstellt. Die Regelung gilt nicht für außerplanmäßigen Aufwand und investive Auszahlungen.

Die einzelnen Personalaufwandsbudgets und Sachaufwandsbudgets der Produktgruppen sind innerhalb des Verantwortungsbereiches einer Dezernentin/eines Dezernenten, innerhalb der jeweiligen Budgetart gegenseitig deckungsfähig. Daneben besteht bei Dezernat übergreifenden Personalverlagerungen im Personalaufwandsbudget eine einseitige Deckungsverpflichtung der Produktgruppe des abgebenden Dezernates gegenüber der Produktgruppe des aufnehmenden Dezernates.

Die in der Produktgruppe 044 ("Verwaltungsführung") für die jeweiligen Dezernenten/Dezernentinnen veranschlagten Personal- und Sachaufwendungen sind hierbei einbezogen.

Sollte es im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erforderlich sein, außerordentliche Aufwendungen zu buchen, so können die erforderlichen Budgetverlagerungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit erfolgen. Dies gilt korrespondierend für eine eventuell erforderliche Verlagerung des Auszahlungsbudgets.

Die Bewirtschaftung von Budgets darf gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO NRW nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO NRW führen. Einsparungen bei zahlungsunwirksamen Geschäftsprozessen (z.B. Zuführungen zu Rückstellungen) dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Aufwendungen herangezogen werden.

Die **investiven Auszahlungen** der Teilfinanzpläne Teil A sind, soweit nicht anders vermerkt, innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig.

Bei Baumaßnahmen oder deren Ersteinrichtung bedarf es der vorherigen Zustimmung des Fachbereiches Finanzmanagement (hier: Abteilung Haushalt).

2.3. Abgestufte Anwendung der Budgetregelungen und Verfahrensregelungen

Bei der Anwendung der Budgetregeln wird zwischen Eigen- und Fremdmitteln unterschieden.

a) Eigenmittel

Eigenmittel stehen für die generelle Aufgabenerfüllung der Produktgruppe zur Verfügung.

Im Falle eines Mehrbedarfes an Aufwand ist die Deckung nach folgenden Prioritäten heranzuziehen:

- Mehrerträge auf Zeilenebene des Teilergebnisplanes einer Produktgruppe dürfen gemäß Ziffer 2.2 für Mehraufwendungen derselben Produktgruppe verwendet werden
- Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweiligen Budgetart der Produktgruppen im Zuständigkeitsbereich des Dezernenten
- Überplanmäßiger/Außerplanmäßiger Aufwand mit Deckungsvorschlag

b) Fremdmittel

Fremdmittel werden durch Dritte zur Verfügung gestellt und sind in den jeweiligen Teilplänen durch spezielle Zweckbindungsvermerke ausgewiesen.

Diese Fremdmittel dürfen nur für die in den Teilplänen benannten Zwecke in Anspruch genommen werden.

Die Regelungen gelten für die Ein- und Auszahlungen entsprechend.

Budgetfortschreibungen (z.B. Umbuchungen, Zweckbindungen, über-/außerplanmäßige Maßnahmen) sind beim Fachbereiche Finanzmanagement (hier: Abteilung Haushalt) zu beantragen.

2.4. Budgetierung für interne Leistungsbeziehungen

Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen stellen keine haushaltsrechtliche Ermächtigung dar und unterliegen zurzeit noch keinen Einschränkungen. Im Rahmen eines sich im Aufbau befindlichen Produktcontrollings werden Plan/Ist-Abweichungen überwacht und analysiert.

3. Zweckbindung (geplante Fremdmittel)

Soweit durch einen **Haushaltsvermerk** eine Zweckbindung (Fremdmittel) ausgewiesen wird, so richtet sich das entsprechende Aufwands-/Auszahlungsbudget nach der Höhe der tatsächlich eingegangenen Erträge. Dies gilt unabhängig davon, ob die Erträge über oder unter der Planung liegen.

Die zweckgebundenen Mittel werden in Höhe der in der Planung berücksichtigten Beträge ausgewiesen, getrennt nach Budgetarten (Personal, Sachmittel, Transfer, **Investitionen**). Die Budgetierung erfolgt im Rahmen der Bewirtschaftung bei der Budgetart, für die sie unter Anwendung der Kontierungsvorschriften benötigt werden.

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 Abs. 1 GO)

Die gem. § 83 Abs. 1 GO erforderliche Zustimmung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erteilt, sofern bei einer Planung ab 250 EUR die Überschreitung nicht mehr als 25 EUR beträgt. Bei Planwerten unter 250 EUR wird bei Überschreitungen eine Höchstgrenze von 10 % festgelegt.

Diese Regelung gilt entsprechend § 85 Abs. 1 Satz 3 GO sinngemäß auch für Verpflichtungsermächtigungen.

Sofern über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund hierfür bestimmter Erträge/Einzahlungen (§ 21 Abs. 2 GemHVO NRW, ungeplante Fremdmittel) erforderlich werden, gilt die gemäß § 83 GO erforderliche Zustimmung des Kämmers als erteilt. Hinsichtlich der Genehmigung durch die Vertretung bleibt es beim bisherigen Verfahren (siehe Zuständigkeits- und Verfahrensordnung).

5. Verpflichtungsermächtigungen (§ 13 Abs. 2 GemHVO NRW)

Es kann erklärt werden, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbereichs auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können. Jedoch darf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.